

Beschluss-Vorlage 2020/0181 zur Sitzung am 19.05.2020  
des Werkausschusses

TOP 4

öffentlich

**Betreff:** Sachstandsbericht zum Wasserschutzgebietsverfahren

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro x

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro x

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro x

Folgekosten

x einmalig

x lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Wirtschaftsplan  
2020

im Investitionsplan  
2020

mit  
x Euro

Sachkonto  
Bereits vergeben x

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### **Sachverhalt:**

Grundlage zum Betreiben einer Wasserversorgung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserrechtsbehörde. Wasserrechtliche Erlaubnisse haben eine Laufzeit von 20 Jahren und können verlängert werden.

Die letzte Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid vom 26.05.2009) war verbunden mit der Auflage, das Wasserschutzgebiet für die Brunnen der Wasserversorgung zu überprüfen. Bestandteil der Prüfung ist dabei der Verbotskatalog der Schutzgebietsverordnung sowie der Flächenumfang des Wasserschutzgebietes.

Die Prüfung durch ein Sachverständigenbüro für Hydrogeologie, für uns das Büro BGU, Starnberg beinhaltet den Vergleich der alten Schutzgebietsverordnung und des Flächenumfangs mit dem Leitlinien und Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Prüfung aus den Jahren 2009/2010 ergab, dass ein neues Schutzgebiet samt Verbotskatalog beantragt werden muss, weil die Auflagen des Verbotskataloges in mehreren Punkten zu aktualisieren waren und das Schutzgebiet deutlich zu klein bemessen war. Im Februar 2010 wurden die Planungs- und Antragsunterlagen für ein neues Schutzgebiet dem Landratsamt Fürstenfeldbruck übergeben.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat dann im April 2010 mitgeteilt, dass das Verfahren, abgestimmt mit der Regierung von Oberbayern, an das Landratsamt Starnberg abgegeben wird.

Grund hierfür ist der Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes, der die Zuständigkeit der Verfahrensdurchführung derjenigen Kreisverwaltungsbehörde überträgt, in deren Gebiet der überwiegende Flächenanteil des geplanten Wasserschutzgebietes liegt. Vom geplanten neuen Schutzgebiet liegen ca. 2/3 der Fläche im Landkreis Starnberg.

Verbunden mit der Weitergabe des Verfahrens an das Landratsamt Starnberg war auch, dass die wasserfachliche Zuständigkeit vom Wasserwirtschaftsamt München an das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlichen Sachverständigen abgegeben wurde.

Nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen durch den amtlichen Sachverständigen wurden, als nächster Verfahrensschritt, die Antragsunterlagen in der Zeit vom 10. Februar 2014 bis 10. März 2014 in den Stadtwerken Germering sowie in den Gemeinden Alling, Gauting, Gilching, Krailling und Weßling zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Alle durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Betroffenen hatten dann die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben und dem Landratsamt Starnberg vorzulegen.

Insgesamt sind in dem Verfahren dann ca. 100 Einwendungen von Einzelpersonen, juristischen Personen und von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Das Paket der Einwendungen wurde zur Begutachtung und Bewertung dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim übergeben.

Abgeleitet aus den Argumentationen der Vielzahl der Einwendungen hat das Landratsamt Starnberg, weitere Erhebungen und Stellungnahmen gefordert. So wurden u.a. im Sommer 2017 eine dauerhafte Grundwassermessstelle im Bereich Nebel errichtet und zwei Erkundungsbohrungen im Bereich Geisenbrunn abgeteuft.

Die Auswertung durch den Hydrogeologen BGU mit Bewertung und Stellungnahme zu allen einzelnen Einwendungen wurde Anfang 2018 fertiggestellt.

Der Abgleich dieser Auswertung mit dem amtlichen Sachverständigen fand in den Jahren 2018 und 2019 statt und wurde mit einer zusammenfassenden Stellungnahme durch BGU im November 2019 abgeschlossen.

Der amtliche Sachverständige hat die Unterlagen jetzt insgesamt als vollständig und schlüssig bewertet und hat keine Einwendungen gegen die Ausführungen unseres Sachverständigen. Ausgenommen hiervon ist nur eine Formulierung im Verbotskatalog Punkt 4.9 (siehe nächste Seite) zur Ausweitung des Flugverkehrs in Oberpfaffenhofen

Dieser Punkt ist bekannt, wurde im Werkausschuss diskutiert. Beschlossen wurde, diesen Passus in den Antragsunterlagen zum Wasserschutzgebiet nicht zu verändern (Vorlage 2013/0052)

|                 |   | in der weiteren<br>Schutzzone B | in der weiteren<br>Schutzzone A | in der engeren<br>Schutzzone |
|-----------------|---|---------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| entspricht Zone |   | III B                           | III A                           | II                           |
| 4.9             | Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen, sowie am Flughafen Oberpfaffenhofen Erweiterung des Flugbetriebes und des Nutzerkreises über den Stand der luftrechtlichen Genehmigung in der Form vom 02.12.2002 der Regierung von Oberbayern Luftamt Südbayern hinaus, insbesondere die Erweiterung des Flugbetriebes gerichtet auf Geschäftsreiseflugverkehr und weitere Flugsegmente sowie Flugzeiten | verboten                        |                                 |                              |

Nächster Verfahrensschritt wäre nun der Erörterungstermin, der vom Verfahrensträger, dem Landratsamt Starnberg anzusetzen ist. Beteiligt am Erörterungstermin werden alle natürlichen und juristischen Personen, die eine Einwendung vorgebracht haben.

Als Anlage liegt eine Planskizze bei, die die Umfassung des alten, bestehenden Schutzgebietes (rote Linie) und des beantragten Schutzgebietes mit den Zonen I, II, IIIa, IIIb zeigt (blaue Linie). Die Fläche des Wasserschutzgebietes vergrößert sich um den Faktor 8,7!

**Kein Beschlussvorschlag, zur Kenntnisnahme**

Schmid, Roland

genehmigt OB

WSG Scan